Schutzkonzept Hayabusa e.V.

Inhalte

1. Prävention

2. Intervention

3. Evaluation

4. Evaluierung und Weiterentwicklung

5. Zusammenfassung

6. Rechte von Kindern und Jugendlichen

7. Möglichkeiten zur Anrufung der Ombudsstellen für Kinder Jugendliche

8. Verhaltenskodex und Unterschriften des Vorstands

1. Prävention

Unser Kinderschutzkonzept des Hayabusa e.V. verfolgt das Ziel, ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei stehen Präventionsmaßnahmen im Vordergrund, die sicherstellen sollen, dass Kinder vor jeglicher Art von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung geschützt sind. Wir verpflichten uns, aktiv auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu achten und präventive Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Gefährdungen zu minimieren.

1.2. Ziele

- **Schutz der Kinder und Jugendlichen:** Durch die Implementierung von präventiven Maßnahmen sollen Gefährdungen durch Dritte oder im Umfeld des Vereins vorgebeugt werden.
- **Sensibilisierung des Teams:** Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig auf das Thema Kinderschutz geschult und dafür sensibilisiert, Auffälligkeiten rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.
- **Förderung einer vertrauensvollen Atmosphäre:** Unser Verein soll ein Raum sein, in dem sich Kinder und Jugendliche sicher und respektiert fühlen. Eine offene Kommunikation zwischen Trainern, Eltern und Kindern wird aktiv gefördert.

1.3. Präventionsmaßnahmen

1.3.1 Auswahl und Schulung der Mitarbeiter

- **Voraussetzungen:** Alle Mitarbeitenden (Trainer, Lehrer, Kursleiter) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das keine relevanten Eintragungen aufweist.
- **Schulungen:** Das gesamte Team wird regelmäßig in den Bereichen Kinderschutz, Erkennen von Gefährdungen und Umgang mit Verdachtsmomenten geschult. Dies umfasst auch die Themen Gewaltprävention und sexuelle Belästigung.
- **Verhaltensregeln:** Es werden verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein festgelegt, z.B. in Bezug auf Körperkontakt, angemessenes Verhalten und Respekt.

1.3.2 Raumgestaltung und Aufsichtspflicht

- **Sichere Umgebung:** Die Trainingsräume und weitere Bereiche des Vereins werden so gestaltet, dass keine unsicheren oder gefährlichen Situationen entstehen können. Alle Räume sind einsehbar und werden regelmäßig auf Sicherheitsmängel überprüft.
- **Gruppengröße und Aufsicht:** Der Verein gewährleistet eine angemessene Aufsicht durch Lehrkräfte. Gruppen werden altersgerecht aufgeteilt, sodass immer eine angemessene Anzahl an Betreuungspersonen pro Kind vorhanden ist. Der Kontakt zwischen Lehrern und Schülern erfolgt grundsätzlich in einem öffentlichen Rahmen, z.B. im Tanzsaal, Sporthalle und nicht in privaten, abgeschlossenen Räumen.

1.3.3 Förderung eines respektvollen Miteinanders

- **Wertevermittlung:** In unserem Verein wird ein respektvoller Umgang miteinander gelehrt und vorgelebt. Wir legen großen Wert auf Teamarbeit, Rücksichtnahme und das Erlernen von sozialen Kompetenzen. Grenzsetzungen und Kommunikation über eigene Bedürfnisse und Grenzen werden immer wieder thematisiert.

- **Dialog und Feedback:** Regelmäßige Gespräche mit den Kindern und Eltern bieten Raum für Feedback und die Möglichkeit, Probleme frühzeitig zu erkennen. Bei Beschwerden oder Sorgen wird ein offenes Ohr geboten und Lösungen werden gemeinsam erarbeitet.

1.4. Anlaufstellen und Handlungskonzept im Verdachtsfall

1.4.1 Anlaufstellen

- **Vertrauenspersonen:** Für jedes Kind gibt es im Verein eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner, bei der/dem es sich mit Problemen oder Sorgen melden kann. Dies kann die Lehrkraft oder eine externe Vertrauensperson, hier die kinderschutzbeauftragte Person sein.

- **Elternkommunikation:** Eltern werden regelmäßig über die Präventionsmaßnahmen und das Kinderschutzkonzept informiert und haben jederzeit die Möglichkeit, sich an den Verein zu wenden.

1.4.2 Handlung im Verdachtsfall

- **Frühzeitiges Erkennen:** Lehrkräfte sind geschult, Anzeichen für Gefährdungen oder Missbrauch zu erkennen. Dies umfasst körperliche, emotionale oder sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung.

- **Vertrauliches Vorgehen:** Bei einem Verdachtsfall wird die betroffene Person in einem vertraulichen Rahmen angehört und es wird sofort die zuständigen Institution oder Fachstelle (z.B. Jugendamt, Kinderschutzbund) zur Unterstützung hinzugezogen.

- **Dokumentation und Meldung:** Jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird in schriftlicher Form dokumentiert. Der Verein kooperiert mit den zuständigen Behörden und sorgt dafür, dass ein angemessener Umgang mit der Situation gewährleistet wird.

1.5. Kooperation mit externen Fachstellen

Um einen umfassenden Schutz der Kinder zu gewährleisten, pflegt der Verein engen Kontakte zu externen Fachstellen wie dem Jugendamt, dem Kinderschutzbund und spezialisierten Beratungsstellen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es, bei Bedarf auf kompetente Unterstützung zurückzugreifen.

2. Intervention

Das Kinderschutzkonzept des Hayabusa e.V. im Bereich Intervention dient der schnellen und verantwortungsvollen Reaktion auf konkrete Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung, Missbrauch oder Vernachlässigung. Es beschreibt die notwendigen Schritte, die der Verein im Falle einer Gefährdung oder eines Vorfalls unternehmen muss, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen, sowie die rechtlichen und ethischen Anforderungen zu erfüllen.

Ziel dieses Konzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden des Vereins wissen, wie sie im Falle eines Verdachts oder eines Vorfalls angemessen reagieren können, und dass die betroffenen Kinder und ihre Familien auf die bestmögliche Weise unterstützt werden.

2.2. Ziele des Interventionskonzepts

- **Schnelle Reaktion:** Im Falle eines Verdachts oder Vorfalls soll schnell und professionell gehandelt werden, um den betroffenen Kindern zu helfen und eine Gefährdung zu stoppen.
- **Sicherheit und Unterstützung für betroffene Kinder:** Kinder und Jugendliche sollen sich sicher fühlen, und sie sollen Zugang zu sofortiger Unterstützung haben.
- **Verantwortungsvolle Handhabung von Verdachtsmomenten:** Alle Beteiligten (Mitarbeitende, Eltern, Kinder) müssen sicher sein, dass der Verein mit Verdachtsfällen verantwortungsvoll und transparent umgeht.
- **Gesetzeskonforme Vorgehensweise:** Alle Schritte, die im Falle eines Verdachts unternommen werden, entsprechen den gesetzlichen Anforderungen zum Kinderschutz und der Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen.

2.3. Interventionsmaßnahmen im Verdachtsfall

2.3.1 Erkennung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Trainer, Lehrkräfte und andere Mitarbeitende werden regelmäßig geschult, um Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Zu den Warnsignalen gehören unter anderem:

- Körperliche Verletzungen, die keine plausible Erklärung haben
- Auffällige Verhaltensänderungen, wie extreme Zurückgezogenheit oder Aggressivität
- Symptome von Angst, Stress oder Depression
- Hinweise auf sexuelle Gewalt (z. B. unangemessenes Wissen über Sexualität oder körperliche Beschwerden)
- Vernachlässigung (z. B. ungepflegtes Erscheinungsbild, mangelnde Hygiene)

2.3.2 Verhalten im Verdachtsfall

Im Falle eines Verdachts auf Missbrauch, Vernachlässigung oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung sind folgende Schritte einzuhalten:

- **Vertrauensvolle Ansprache des Kindes:** Der erste Schritt besteht darin, behutsam und respektvoll mit dem betroffenen Kind zu sprechen. Dabei wird sichergestellt, dass das Kind sich sicher fühlt und keine weiteren Angriffe befürchten muss.

- **Gespräch mit den Eltern:** Wenn möglich, wird ein vertrauliches Gespräch mit den Eltern geführt, um die Situation zu klären. Bei Verdacht auf schwerwiegende Kindeswohlgefährdung kann dieses Gespräch jedoch verzögert oder auch ganz vermieden werden, um das Kind nicht weiter zu gefährden.

- **Dokumentation:** Alle Beobachtungen und Gespräche werden detailliert dokumentiert. Diese Dokumentation dient der späteren rechtlichen Absicherung und hilft dabei, den Verlauf der Situation nachzuvollziehen.

- **Unverzügliche Meldung an zuständige Behörden:** Wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht ausgeräumt werden kann oder sich erhärtet, wird der Fall umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Dies können das Jugendamt, die Polizei oder spezialisierte Beratungsstellen sein. In Deutschland besteht eine gesetzliche Pflicht zur Meldung, wenn der Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt vorliegt.

2.3.3 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Der Verein arbeitet eng mit externen Fachstellen zusammen, um eine fundierte und rechtlich einwandfreie Intervention zu gewährleisten. Hierzu zählen:

- **Jugendamt:** Bei ernsthaften Verdachtsfällen wird das Jugendamt informiert. Es prüft die Situation und übernimmt die weitere Betreuung des betroffenen Kindes.

- **Polizei:** Bei dringenden Fällen von Missbrauch oder Gewalt wird auch die Polizei informiert. Diese übernimmt die strafrechtliche Klärung des Vorfalls.

- **Kinderschutzorganisationen:** Zusätzlich kann der Verein auf spezialisierte Organisationen zurückgreifen, die Unterstützung in der Begleitung der betroffenen Kinder und Familien leisten.

2.3.4 Schutz der betroffenen Person

- **Sichere Umgebung:** Während der Intervention wird sichergestellt, dass das Kind nicht in unmittelbare Gefahr gerät und in einer sicheren Umgebung bleiben kann. Dies kann die Entfernung aus einer Gefährdungssituation oder das Angebot von psychologischer Unterstützung umfassen.

- **Kontinuierliche Betreuung:** Betroffene Kinder und ihre Familien werden in der Phase der Intervention kontinuierlich betreut, bis eine Lösung und langfristige Unterstützung gefunden ist.

2.4. Schutz der Lehrkräfte und Mitarbeitenden

Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden, sind gesetzlich vor negativen Konsequenzen geschützt. Der Verein sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden sich sicher fühlen, Verdachtsfälle zu melden, ohne befürchten zu müssen, Nachteile zu erleiden.

- **Vertraulichkeit:** Die Identität von Personen, die einen Verdacht melden, wird so weit wie möglich geschützt, um mögliche Retorsionen oder Stigmatisierung zu vermeiden.
- **Unterstützung für Mitarbeitende:** Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende, die mit schwierigen Situationen konfrontiert werden, erhalten Unterstützung, z. B. durch psychologische Beratung oder Supervision.

2.5. Dokumentation und rechtliche Anforderungen

Alle Schritte, die im Rahmen der Intervention unternommen werden, müssen sorgfältig dokumentiert werden. Dazu gehören:

- Eine detaillierte Beschreibung des Verdachts und der eingeleiteten Maßnahmen
- Alle durchgeführten Gespräche und ihre Inhalte
- Kontakte mit externen Fachstellen (z. B. Jugendamt, Polizei)

Die Dokumentation wird vertraulich behandelt und nur an die relevanten Stellen weitergegeben. Sie dient nicht nur der rechtlichen Absicherung des Vereins, sondern auch dem Schutz der betroffenen Kinder und Mitarbeitenden.

2.6. Nachsorge und Unterstützung

Nach der unmittelbaren Intervention sorgt der Verein dafür, dass sowohl das betroffene Kind als auch seine Familie langfristige Unterstützung erhalten. Dies kann beinhalten:

- Psychosoziale Betreuung und Beratung
- Weitere Schulungen und Unterstützung für das Team, um mit den Auswirkungen des Vorfalls professionell umzugehen
- Bei Bedarf die Begleitung des Kindes durch externe Fachstellen oder Therapeuten

3. Evaluation

Das Kinderschutzkonzept des Hayabusa e.V. umfasst nicht nur präventive und intervenierende Maßnahmen, sondern auch eine regelmäßige Evaluation, um sicherzustellen, dass die gesetzten Schutz- und Unterstützungsmechanismen effektiv sind und kontinuierlich verbessert werden. Ziel der Evaluation im Bereich Kinderschutz ist es, die Wirksamkeit des Konzepts zu überprüfen, mögliche Schwächen zu identifizieren und durch Anpassungen die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dem Verein zu gewährleisten.

Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Schutzmaßnahmen trägt dazu bei, die Qualität der Betreuung und den Schutz der Kinder langfristig zu sichern.

3.2. Ziele der Evaluation

- **Überprüfung der Wirksamkeit des Kinderschutzkonzepts:** Die Evaluation soll feststellen, ob die bestehenden Präventions-, Interventions- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz die beabsichtigten Ziele erreichen.
- **Identifikation von Verbesserungspotentialen:** Schwächen im Konzept sollen frühzeitig erkannt werden, um gezielt Maßnahmen zur Verbesserung zu entwickeln.
- **Sicherstellung der Aktualität:** Die Evaluation sorgt dafür, dass das Konzept regelmäßig an neue gesetzliche Vorgaben, gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen angepasst wird.
- **Förderung einer kontinuierlichen Verbesserungskultur:** Eine regelmäßige Reflexion und Anpassung des Kinderschutzkonzepts fördert eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortungsbewusstsein unter den Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende und im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

3.3. Evaluation der Präventionsmaßnahmen

3.3.1 Überprüfung der Schulungen und Fortbildungen

- **Ziel:** Sicherstellen, dass alle Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende regelmäßig in den Bereichen Kinderschutz und -sicherheit geschult werden und die Schulungsinhalte aktuell und praxisnah sind.
- **Vorgehensweise:** Die Wirksamkeit der Schulungen wird durch Teilnehmerfeedback und ggf. Tests überprüft. Auch die praktische Umsetzung des Gelernten im Alltag wird beobachtet.
- **Maßnahmen bei Verbesserungspotential:** Falls Schwächen in der Schulung oder den vermittelten Inhalten festgestellt werden, werden Anpassungen an den Schulungsmodulen vorgenommen, um sicherzustellen, dass alle Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende die nötigen Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Kinderschutzthemen haben.

3.3.2 Evaluation der Verhaltensregeln und der Raumgestaltung

- **Ziel:** Sicherstellen, dass die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie die Raumgestaltung den Kinderschutzaspekten gerecht werden und in der Praxis eingehalten werden.
- **Vorgehensweise:** Durch regelmäßige Beobachtungen und Feedbackgespräche wird überprüft, ob die Verhaltensregeln von den Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende eingehalten und die Räume sicher gestaltet sind.
- **Maßnahmen bei Verbesserungspotential:** Wenn es Anzeichen für Lücken oder Missverständnisse bei der Anwendung der Verhaltensregeln gibt oder die Raumgestaltung als unzureichend erachtet wird, erfolgt eine Anpassung.

3.4. Evaluation der Interventionsmaßnahmen

3.4.1 Überprüfung der Handlungsabläufe im Verdachtsfall

- **Ziel:** Überprüfen, ob die definierten Handlungsabläufe im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung schnell, professionell und gemäß den rechtlichen Anforderungen umgesetzt werden.
- **Vorgehensweise:** Simulation von Verdachtsfällen (in Form von Szenarien oder Fallbesprechungen) und Feedbackgespräche mit den Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende helfen dabei, die Reaktionsfähigkeit und die Angemessenheit der Maßnahmen zu überprüfen.
- **Maßnahmen bei Verbesserungspotential:** Bei Problemen in der Umsetzung oder Unsicherheiten im Team werden zusätzliche Schulungen oder klare Handlungsanweisungen bereitgestellt. Zudem wird der Kontakt zu relevanten Fachstellen und Behörden regelmäßig überprüft.

3.4.2 Evaluation der Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

- **Ziel:** Überprüfen, wie effektiv die Zusammenarbeit mit externen Stellen wie dem Jugendamt, der Polizei oder Beratungsstellen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung funktioniert.
- **Vorgehensweise:** Feedback von externen Partnern sowie die Auswertung von Fällen, in denen eine externe Zusammenarbeit erforderlich war, gibt Aufschluss über die Qualität und Effizienz der Kooperation.
- **Maßnahmen bei Verbesserungspotential:** Wenn Schwächen in der Zusammenarbeit mit externen Partnern festgestellt werden, erfolgt eine Klärung der Kommunikations- und Handlungsprozesse sowie eine regelmäßige Abstimmung mit den relevanten Institutionen.

3.5. Evaluation der Unterstützung von betroffenen Kindern und Familien

3.5.1 Überprüfung der Nachsorge und psychologischen Unterstützung

- **Ziel:** Sicherstellen, dass betroffene Kinder und deren Familien nach einem Vorfall von Kindeswohlgefährdung oder einer schwierigen Situation die notwendige Unterstützung erhalten.

- **Vorgehensweise:** Anonymisierte Feedbacks von betroffenen Kindern und Familien sowie die Evaluierung der Unterstützung durch externe Fachstellen wie Therapeut*innen oder Beratungsdienste werden regelmäßig eingeholt.

- **Maßnahmen bei Verbesserungspotential:** Wenn Lücken in der Unterstützung festgestellt werden, werden zusätzliche Angebote geschaffen oder bestehende Angebote verbessert, um eine umfassende und kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten.

3.5.2 Feedback von Kindern und Jugendlichen

- **Ziel:** Gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche sich im Verein sicher und respektiert fühlen und die Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen als wirksam erleben.

- **Vorgehensweise:** Regelmäßige anonyme Umfragen und Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen bieten die Möglichkeit, Feedback zu den bestehenden Schutzmaßnahmen zu geben.

- **Maßnahmen bei Verbesserungspotential:** Anhand des Feedbacks werden Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen abgeleitet.

3.6. Dokumentation der Evaluationsergebnisse und Anpassung des Konzepts

3.6.1 Erhebung und Dokumentation von Ergebnissen

Alle Evaluationsergebnisse werden detailliert dokumentiert und analysiert. Auf Basis dieser Ergebnisse wird ein Bericht erstellt, der die Stärken und Schwächen des Kinderschutzkonzepts aufzeigt und konkrete Verbesserungsvorschläge enthält.

3.6.2 Anpassung des Kinderschutzkonzepts

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Evaluation fließen in die Weiterentwicklung und Anpassung des Kinderschutzkonzepts ein. Dabei werden sowohl die präventiven als auch die interaktiven Maßnahmen überprüft und ggf. optimiert, um auf neue Herausforderungen oder Veränderungen im Bereich Kinderschutz zu reagieren.

4. Evaluierung und Weiterentwicklung

Das Kinderschutzkonzept wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst, um aktuelle Entwicklungen und neue gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Alle Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitenden sind eingeladen, aktiv an der Weiterentwicklung des Konzepts mitzuwirken, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder stetig zu verbessern. Feedback von Trainern, Lehrkräften und Mitarbeitenden, betroffenen Familien und externen Fachstellen fließt in die Weiterentwicklung des Konzeptes ein.

5. Zusammenfassung

Der Verein verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen und kontinuierlichen Umsetzung dieses Kinderschutzkonzepts, um eine sichere und geschützte Umgebung für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Prävention und ein aktiver Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung haben oberste Priorität, damit der Verein ein Ort des Vertrauens und der Freude am Sport bleibt.

Der Verein verpflichtet sich, im Falle eines Verdachts oder Vorfalls von Kindeswohlgefährdung schnell, professionell und verantwortungsvoll zu handeln. Durch die Umsetzung dieses Interventionskonzepts soll gewährleistet werden, dass alle Kinder und Jugendlichen des Vereins geschützt und unterstützt werden.

Die regelmäßige Evaluation des Kinderschutzkonzepts stellt sicher, dass der Verein kontinuierlich ein sicheres und unterstützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche bietet. Durch die sorgfältige Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen wird der Verein stets den aktuellen Anforderungen gerecht und kann so aktiv zur Sicherheit und zum Wohlbefinden aller Kinder beitragen.

6. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind dem Hayabusa e.V. von größter Bedeutung und müssen stets bewahrt und respektiert werden. Der Verein verpflichtet sich, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche sich sicher und wohl fühlen können. Es ist von zentraler Bedeutung, dass ihre Rechte auf Schutz, Gleichbehandlung und Mitbestimmung gewährleistet sind. Der Verein setzt sich dafür ein, dass alle jungen Mitglieder fair behandelt werden und ihre Interessen in allen Bereichen des Vereinslebens Beachtung finden.

6.2. Informationsrechte für junge Menschen

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Zugang zu Informationen zu erhalten, die für ihr Leben, ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden wichtig sind. Diese Informationsrechte ermöglichen es ihnen, fundierte Entscheidungen zu treffen und aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen. Das Informationsrecht für junge Menschen ist sowohl ein Teil ihrer Rechte als auch ein Mittel zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihres Engagements.

Die wichtigsten Informationsrechte für junge Menschen umfassen:

6.2.1. Recht auf Zugang zu Informationen

Kinder und Jugendliche haben das Recht, auf alle Informationen zugreifen zu können, die sie für ihre persönliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden benötigen. Das schließt Informationen zu Themen ein, wie:

- **Gesundheit:** Informationen zu körperlicher und seelischer Gesundheit, Sexualaufklärung, Ernährung, Drogenprävention, und Suchtgefahren.
- **Bildung:** Informationen über Bildungsangebote, Schulen, Ausbildungsmöglichkeiten und berufliche Perspektiven.
- **Rechte und Pflichten:** Informationen über ihre eigenen Rechte als Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderrechte, Datenschutz, Gleichberechtigung) sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Arbeit, Freizeit und Schutz vor Gewalt.
- **Gesellschaftliche Themen:** Zugang zu Informationen über politische Themen, Umweltfragen und soziale Verantwortung.

6.2.2. Recht auf Schutz persönlicher Daten

Kinder und Jugendliche haben das Recht, dass ihre persönlichen Daten geschützt werden. Sie sollen darüber informiert werden, wie ihre Daten gesammelt, verarbeitet und verwendet werden. Ihre Zustimmung soll eingeholt werden, wenn ihre Daten weitergegeben oder verwendet werden, insbesondere bei der Nutzung von Online-Diensten oder sozialen Medien.

- **Transparenz:** Junge Menschen haben das Recht, in verständlicher Form darüber informiert zu werden, wie ihre Daten erfasst und verwendet werden.
- **Zustimmung:** Sie haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zuzustimmen oder dieses abzulehnen.

- **Sicherheit:** Ihre persönlichen Daten müssen sicher aufbewahrt werden, um Missbrauch oder unbefugten Zugriff zu verhindern.

6.2.3. Recht auf Zugang zu altersgerechten und verständlichen Informationen

Die Informationen, die Kinder und Jugendliche erhalten, sollten auf ihre Entwicklungsstufe und ihre Lebensrealität zugeschnitten sein. Dies bedeutet, dass komplexe Themen in einer Form präsentiert werden, die für sie verständlich ist:

- **Altersgerechte Aufklärung:** Themen wie sexuelle Gesundheit, das Recht auf Selbstbestimmung, die Verhinderung von Gewalt oder die Bedeutung der Teilnahme an demokratischen Prozessen sollen in einer Weise erklärt werden, die ihre Interessen und ihr Verständnis berücksichtigt.

- **Verfügbarkeit:** Diese Informationen sollen über verschiedene Medien zugänglich sein (z.B. Internet, Broschüren, Workshops) und regelmäßig aktualisiert werden, damit junge Menschen die Möglichkeit haben, auf dem neuesten Stand zu bleiben.

6.2.4. Recht auf Mitbestimmung und Beteiligung

Kinder und Jugendliche haben nicht nur das Recht, informiert zu werden, sondern auch, sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr Leben betreffen. Sie sollen in die Entwicklung von Maßnahmen, die sie betreffen, einbezogen werden:

- **Partizipation:** Junge Menschen sollen ermutigt werden, ihre Meinungen zu äußern und in Entscheidungsprozesse in der Schule, Gemeinde und Gesellschaft einbezogen zu werden.

- **Zugang zu Plattformen:** Sie haben das Recht, sich in Jugendorganisationen oder Gremien zu engagieren, in denen sie sich zu Themen äußern können, die für ihre Altersgruppe relevant sind.

6.2.5. Recht auf Schutz vor schädlichen oder unangemessenen Informationen

Es gibt bestimmte Arten von Informationen, die Kindern und Jugendlichen möglicherweise schaden könnten, wie etwa gewaltverherrlichende Inhalte, extremistische Propaganda oder Inhalte, die sie emotional oder geistig überfordern. Sie haben das Recht, vor solchen Informationen geschützt zu werden:

- **Medienregulierung:** Der Zugang zu schädlichen Inhalten, insbesondere in den Medien und im Internet, soll eingeschränkt werden.

- **Begleitung:** Junge Menschen sollen in ihrer Mediennutzung begleitet werden, um zu lernen, wie man zwischen vertrauenswürdigen und schädlichen Informationen unterscheidet.

6.2.6. Recht auf Bildung und Information in einer Demokratie

Kinder und Jugendliche haben das Recht, über ihre gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rechte informiert zu werden, damit sie als verantwortungsvolle Mitglieder der Gesellschaft mitwirken können:

- **Politische Bildung:** Sie sollen über politische Systeme, ihre Rechte als Bürger, den Wahlprozess und gesellschaftliche Verantwortung aufgeklärt werden.

- **Zugang zu öffentlichen Informationsquellen:** Junge Menschen haben das Recht, Zugang zu öffentlichen Informationen zu erhalten, um informierte Entscheidungen zu treffen.

6.2.7. Recht auf unabhängige Beratung und Unterstützung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, unabhängige und vertrauenswürdige Beratung und Unterstützung zu erhalten, wenn sie Informationen zu Themen suchen, die für sie von Bedeutung sind, wie etwa:

- **Beratung bei rechtlichen und persönlichen Problemen:** Zugang zu Beratungsstellen, die sie bei rechtlichen Fragen, in Konfliktsituationen oder bei Problemen im sozialen Umfeld unterstützen können.

- **Vertraulichkeit und Anonymität:** Die Möglichkeit, Informationen und Unterstützung in einem sicheren, vertraulichen Rahmen zu suchen, ohne Angst vor negativen Konsequenzen.

6.2.8. Recht auf Zugang zu digitalen Informationen und Medien

Im digitalen Zeitalter haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Zugang zu digitalen Informationsquellen und Medien. Sie sollen die nötigen Kompetenzen entwickeln, um sicher und verantwortungsbewusst mit digitalen Technologien und Informationen umzugehen:

- **Medienkompetenz:** Junge Menschen sollen in der Nutzung von digitalen Medien und Informationen geschult werden, um Falschinformationen zu erkennen und sich sicher im Internet zu bewegen.

- **Zugang zu vertrauenswürdigen Quellen:** Sie haben das Recht, auf qualitativ hochwertige und zuverlässige Informationsquellen zugreifen zu können, um ihre Entscheidungen auf fundierten Daten und Fakten zu stützen.

6.3. Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche

Anhörungsrechte sind ein fundamentales Prinzip der Kinder- und Jugendrechte und stellen sicher, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, ihre Meinungen und Wünsche in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu äußern. Diese Rechte fördern die aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen und tragen dazu bei, ihre Interessen und Perspektiven zu wahren.

Die Anhörungsrechte basieren auf dem Grundsatz der Partizipation und sind insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Artikel 12 der Konvention besagt, dass Kinder das Recht haben, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, und dass ihre Meinungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden sollen.

6.3.1. Recht auf Anhörung in rechtlichen und administrativen Verfahren

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in allen rechtlichen und administrativen Verfahren, die sie betreffen, angehört zu werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Strafrechtliche Verfahren:** In Fällen, in denen Jugendliche selbst Opfer oder Beschuldigte sind, haben sie das Recht, angehört zu werden und ihre Sichtweise darzulegen.

6.3.2. Recht auf Anhörung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, gehört zu werden:

- **Beteiligung an der Wahrung ihrer Rechte:** Wenn ein Jugendlicher oder Kind das Gefühl hat, dass seine Rechte verletzt werden – etwa durch Diskriminierung, Gewalt oder Missbrauch – hat es das Recht, sich zu äußern und Unterstützung zu suchen.

- **Beschwerderechte:** Kinder und Jugendliche sollen Zugang zu Beschwerdestellen haben, bei denen sie ihre Beschwerden äußern können, ohne Repressalien befürchten zu müssen.

6.3.3. Recht auf Anhörung in Bezug auf Freizeit und gesellschaftliche Partizipation

Kinder und Jugendliche haben das Recht, in Bezug auf ihre Freizeitgestaltung und gesellschaftliche Aktivitäten angehört zu werden:

- **Gestaltung von Freizeitangeboten:** Bei der Entwicklung von Freizeitangeboten, Jugendclubs oder anderen Programmen für junge Menschen haben sie das Recht, ihre Wünsche und Interessen einzubringen und mitzugestalten.

- **Mitbestimmung bei Jugendprojekten:** Bei der Gestaltung von Projekten, die für junge Menschen organisiert werden, wie z. B. Festivals, Sportevents oder Kulturprojekte, soll ihre Stimmen gehört und berücksichtigt werden.

6.3.4. Zustimmung und Alter der Anhörung

Das Alter und die Reife der Kindern und Jugendlichen spielen eine Rolle, wenn es darum geht, wie ihre Anhörungsrechte umgesetzt werden:

- **Altersgerechte Anhörung:** Je nach Alter und Entwicklungsstand wird sichergestellt, dass die Anhörung in einer für den jungen Menschen verständlichen und respektvollen Weise erfolgt.
- **Berücksichtigung der Reife:** Bei älteren Jugendlichen wird ihre Meinung in stärkerem Maße berücksichtigt, und sie haben auch das Recht, unabhängig von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern in bestimmten Fragen gehört zu werden.

6.4. Beschwerderechte für Kinder und Jugendliche

Beschwerderechte sind ein grundlegendes Element der Kinderrechte und sichern jungen Menschen die Möglichkeit, sich gegen ungerechte oder unangemessene Behandlung zur Wehr zu setzen. Diese Rechte garantieren, dass Kinder und Jugendliche in einer respektvollen und sicheren Umgebung leben können und in der Lage sind, auf Missstände aufmerksam zu machen. Das Beschwerderecht ist sowohl eine Schutzmaßnahme als auch ein Instrument zur Förderung der Partizipation und Selbstbestimmung junger Menschen.

Beschwerderechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert, insbesondere in Artikel 12 (Recht auf Anhörung) und Artikel 19 (Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung), sowie in nationalen Gesetzen und Verordnungen. Sie bieten jungen Menschen die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern und gegen Ungerechtigkeiten oder Missstände in verschiedenen Lebensbereichen vorzugehen.

6.4.1. Recht auf Beschwerde bei Misshandlungen und Gewalt

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich gegen körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt zu wehren und eine Beschwerde einzureichen, wenn sie sich misshandelt oder gefährdet fühlen. Dies umfasst:

6.4.1.1 Schutz vor Gewalt im Familienkontext

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich bei Misshandlungen oder Vernachlässigungen in der Familie zu beschweren, sei es durch verbale, körperliche oder emotionale Gewalt. Sie können sich an Vertrauenspersonen (z. B. Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeiter) wenden, um Unterstützung zu erhalten.

- In akuten Fällen von Gewalt haben sie das Recht, sich an Polizei oder Jugendämter zu wenden, um Schutz und Hilfe zu suchen.

6.4.1.2 Schutz vor Gewalt in Institutionen und Einrichtungen

- Kinder und Jugendliche, die in Heimen, Schulen, Vereinen oder anderen Einrichtungen betreut werden, haben das Recht, sich bei Misshandlungen oder ungerechten Praktiken zu beschweren. Diese Beschwerde kann sich auf schlechte Behandlung, Vernachlässigung oder körperliche Züchtigung beziehen.

- Sie können auch anonym eine Beschwerde einreichen, wenn sie Angst vor Repressalien haben.

6.4.2. Recht auf Beschwerde bei Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich gegen jede Form der Diskriminierung zu wehren, die aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder anderen Merkmalen auftritt. Sie können sich in folgenden Fällen beschweren:

- **Diskriminierung in der Schule:** Wenn Schüler*innen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung oder einer Behinderung benachteiligt oder ausgeschlossen werden.

- **Diskriminierung im sozialen Umfeld:** Wenn junge Menschen aufgrund persönlicher Merkmale in ihrem sozialen Umfeld (z. B. im Freizeitbereich, bei der Jobsuche, in der Gemeinde oder im Sportverein) ungerecht behandelt werden.

6.4.3. Recht auf Beschwerde bei Verletzung der Rechte in der Schule und im Sportverein

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich bei der Verletzung ihrer Rechte in der Schule und im Sportverein zu beschweren, insbesondere wenn es um folgende Punkte geht:

6.4.3.1 Ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen

- Wenn Schülerinnen und Schüler ungerecht behandelt werden, etwa durch übermäßige Strafen, unfaire Bewertungen oder Diskriminierung durch Trainer, Lehrkräfte und Mitarbeitende oder andere Schüler*innen, haben sie das Recht, eine Beschwerde einzureichen.

- Auch die Wahrung der schulischen Mitbestimmungsrechte (z. B. in Versammlungen oder bei Entscheidungen zu Regeln) soll respektiert werden.

6.4.3.2 Mobbing und Belästigung

- Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich zu beschweren, wenn sie Opfer von Mobbing, Belästigung oder Ausgrenzung werden. Schulen oder Sportvereine sind verpflichtet, präventive Maßnahmen zu ergreifen und ein Verfahren für die Meldung solcher Vorfälle bereitzustellen.

6.4.4. Recht auf Beschwerde bei Missachtung der persönlichen Freiheit und Autonomie

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich gegen Eingriffe in ihre persönliche Freiheit und Autonomie zu wehren. Dazu gehören:

- **Übermäßige Kontrolle:** Wenn junge Menschen das Gefühl haben, dass ihre Privatsphäre zu stark beeinträchtigt wird (z. B. durch ständige Überwachung oder Eingriffe in ihre Kommunikationsmöglichkeiten).

- **Beschränkung der Meinungsfreiheit:** Wenn ihre Rechte auf Meinungsäußerung oder Teilnahme an Entscheidungen, die sie betreffen, nicht respektiert werden.

6.4.5. Recht auf Beschwerde bei Verstoß gegen die Rechte auf Information und Beteiligung

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zu beschweren, wenn sie nicht ausreichend informiert oder in Entscheidungen, die sie betreffen, nicht gehört werden. Dazu gehört:

- **Mangelnde Information:** Wenn sie über wichtige Entscheidungen, wie z. B. Veränderungen in der Schule, der Familie oder im sozialen Umfeld nicht informiert werden.

- **Missachtung des Mitbestimmungsrechts:** Wenn ihre Meinung in Angelegenheiten, die sie betreffen, nicht gehört oder nicht berücksichtigt wird.

6.4.6. Anonyme und vertrauliche Beschwerdemöglichkeiten

Um Kinder und Jugendliche zu ermutigen, ihre Rechte wahrzunehmen, müssen ihnen anonyme und vertrauliche Beschwerdewege angeboten werden. Besonders in Situationen von Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt kann dies wichtig sein, damit sich junge Menschen ohne Angst vor Konsequenzen äußern können.

- **Vertrauenspersonen:** Trainer, Lehrkräfte, Mitarbeiter oder andere Fachkräfte können als erste Anlaufstellen für Beschwerden dienen.

- **Anonyme Beschwerdekanäle:** Viele Institutionen bieten anonyme Beschwerde- oder Feedbackmöglichkeiten an, um Missstände ohne Offenlegung der Identität anzugehen. Dies kann beispielsweise über Online-Plattformen, Hotlines oder anonyme Briefkästen erfolgen.

- **Unabhängige Ombudspersonen:** In einigen Ländern gibt es Ombudsstellen oder Kinderrechtsbeauftragte, bei denen Kinder und Jugendliche Beschwerden einreichen können, um sicherzustellen, dass ihre Rechte geschützt werden.

6.4.7. Recht auf schnelle und wirksame Bearbeitung von Beschwerden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, dass ihre Beschwerden ernst genommen und zeitnah bearbeitet werden. Institutionen müssen sicherstellen, dass:

- **Eindeutige Verfahren:** Es klare und transparente Verfahren gibt, wie Beschwerden eingereicht und bearbeitet werden.

- **Rückmeldung und Unterstützung:** Nach der Einreichung einer Beschwerde sollte den jungen Menschen eine Rückmeldung darüber gegeben werden, wie ihre Angelegenheit behandelt wurde. Falls erforderlich, muss Unterstützung angeboten werden, um die Situation zu verbessern.

6.5. Fazit

Informationsrechte für junge Menschen sind entscheidend, um ihnen zu ermöglichen, selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu handeln. Sie müssen Zugang zu relevanten, altersgerechten Informationen haben und darüber informiert werden, wie sie ihre Rechte schützen können. Gleichzeitig soll der Zugang zu schädlichen Inhalten eingeschränkt werden, um ihre Entwicklung zu fördern und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die Förderung von Medienkompetenz und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen tragen dazu bei, dass junge Menschen zu informierten und engagierten Bürgern heranwachsen können.

Anhörungsrechte sind ein wesentlicher Bestandteil der Rechte von jungen Menschen, die es ihnen ermöglichen, aktiv an Entscheidungen teilzuhaben, die ihr Leben betreffen. Sie fördern die Selbstbestimmung, das Verantwortungsbewusstsein und die Integration von Kindern und Jugendlichen in gesellschaftliche und politische Prozesse. Die Anhörung und die Berücksichtigung ihrer Meinungen stärken nicht nur ihre Rechte, sondern auch das Vertrauen in Institutionen und Entscheidungsträger.

Mit- und Selbstbestimmungsrechte sind zentrale Bausteine für die Entwicklung von jungen Menschen zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und engagierten Erwachsenen. Sie ermöglichen es ihnen, aktiv an Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben betreffen, und ihre Zukunft selbst zu gestalten. Gleichzeitig erfordern diese Rechte eine verantwortungsvolle Begleitung und Unterstützung durch Erwachsene, damit junge Menschen ihre Entscheidungen sicher und wohlüberlegt treffen können.

Beschwerderechte sind ein wesentlicher Bestandteil der Rechte von jungen Menschen. Sie ermöglichen es, ihre Stimme zu erheben, wenn sie sich ungerecht behandelt oder verletzt fühlen. Indem junge Menschen Zugang zu sicheren und vertraulichen Wegen haben, um Beschwerden einzureichen, wird ihre Würde und ihr Schutz gefördert. Das Beschwerderecht trägt dazu bei, eine Kultur des Respekts, der Gerechtigkeit und der Verantwortung zu etablieren, in der die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt und gefördert werden.

7. Möglichkeiten zur Anrufung der Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche

Ombudsstellen sind wichtige Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte benötigen oder Missstände melden möchten. Sie bieten eine unabhängige und vertrauensvolle Plattform, um Beschwerden oder Anliegen zu äußern, insbesondere wenn sie das Gefühl haben, dass ihre Rechte verletzt wurden. Ombudsstellen gewährleisten, dass die Anliegen von Kindern und Jugendlichen gehört und behandelt werden, unabhängig von der Institution oder dem Bereich, in dem das Problem auftritt.

Im Hayabusa e.V. gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Ombudsstelle anzurufen, um Anliegen, Probleme oder Beschwerden anzusprechen:

7.2. Direkter Kontakt zur Ombudsstelle

Mitglieder können sich direkt an die Ombudsstelle des Sportvereins wenden. Dies kann per E-Mail, Telefon oder durch ein persönliches Gespräch erfolgen. Die Kontaktdaten sind in der Regel auf der Vereinswebsite oder in den Vereinsräumlichkeiten verfügbar.

7.3. Vertrauenspersonen im Verein

Es gibt benannte Vertrauenspersonen (Trainer, Lehrkräfte, Mitarbeitende) die als erste Anlaufstelle fungieren. Diese können die Anliegen der Mitglieder aufnehmen und gegebenenfalls an die Ombudsstelle weiterleiten.

7.4. Online-Formular oder Plattformen

Es gibt Online-Formulare, um die Ombudsstelle zu kontaktieren. Das bietet den Vorteil, dass die Anliegen schriftlich und unkompliziert eingereicht werden können.

7.5. Ansprechpersonen im Jugendbereich, kinderschutzbeauftragte Personen

Mitglieder können sich an die kinderschutzbeauftragte Person wenden, die ebenfalls die Ombudsstelle kontaktiert oder bei der Klärung von Anliegen unterstützen kann..

Durch diese verschiedenen Wege wird sichergestellt, dass Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Mitglieder im Verein ihre Rechte wahrnehmen und bei Bedarf Unterstützung erhalten können.

8. Verhaltenskodex

Der Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Hayabusa e.V. stehen an erster Stelle. Um sicherzustellen, dass alle jungen Mitglieder sicher und respektvoll behandelt werden, haben wir einen Verhaltenskodex entwickelt, der klare Richtlinien für das Verhalten aller Vereinsmitglieder, Trainer und Betreuer festlegt. Dieser Kodex dient als Grundlage für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen und hilft, ein sicheres und respektvolles Umfeld zu schaffen.

8.1. Respektvoller und sicherer Umgang

- **Wertschätzung:** Alle Kinder und Jugendlichen sollen mit Respekt, Fairness und Freundlichkeit behandelt werden. Jegliche Form von Beleidigungen, Beschimpfungen, Mobbing oder Diskriminierung ist strikt untersagt.

- **Grenzen respektieren:** Die körperlichen, emotionalen und sozialen Grenzen der Kinder und Jugendlichen sind zu achten. Es dürfen keine unangemessenen oder unaufgeforderten körperlichen Berührungen erfolgen.

- **Zuhören:** Die Meinungen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen. Es wird erwartet, dass Trainer und Betreuer aktiv zuhören und auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen.

8.2. Sicherheitsvorkehrungen

- **Aufsichtspflicht:** Kinder und Jugendliche müssen jederzeit angemessen beaufsichtigt werden. Trainer und Betreuer tragen die Verantwortung dafür, dass die Kinder sicher sind und keine Gefahrensituationen entstehen.

- **Unangemessene Situationen vermeiden:** Trainer und Betreuer dürfen sich nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in geschlossenen Räumen oder in abgelegenen Bereichen aufhalten. Alle Aktivitäten sollen in öffentlichen oder gut einsehbaren Bereichen stattfinden.

- **Sicherer Transport:** Falls es erforderlich ist, Kinder zu Sportveranstaltungen oder anderen Aktivitäten zu außerhalb der Vereinssportstätte zu begleiten, muss dies in einem sicheren Rahmen und mit Zustimmung der Eltern geschehen.

8.3. Keine Diskriminierung

- **Gleichbehandlung:** Alle Kinder und Jugendlichen werden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialem Status oder anderen Merkmalen gleich behandelt.

- **Förderung der Vielfalt:** Der Verein setzt sich aktiv dafür ein, eine Kultur der Toleranz und Offenheit zu fördern und Vorurteile zu überwinden.

8.4. Verantwortungsvoller Umgang mit Medien

- **Mediennutzung:** Fotos, Videos oder andere Medienaufnahmen von Kindern dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gemacht werden. Diese Aufnahmen

dürfen nur für Vereinszwecke verwendet und nicht in sozialen Medien veröffentlicht werden, ohne dass zuvor die Zustimmung eingeholt wurde.

- **Datenschutz:** Alle personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen müssen gemäß den geltenden Datenschutzrichtlinien geschützt und vertraulich behandelt werden.

8.5. Vermeidung von Interessenskonflikten

- **Professionelle Distanz:** Trainer und Betreuer wahren eine professionelle Distanz zu den Kindern und Jugendlichen. Es dürfen keine persönlichen, finanziellen oder romantischen Beziehungen zu den Mitgliedern entstehen.

- **Verbot von Geschenken:** Trainer und Betreuer dürfen keine Geschenke oder persönliche Gefälligkeiten an einzelne Kinder oder Jugendliche vergeben, die eine unzulässige Bevorzugung oder Einflussnahme vermuten lassen.

8.6. Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- **Vernachlässigung oder Missbrauch melden:** Sollte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch bestehen, muss der Vorfall unverzüglich der zuständigen Vertrauensperson oder der Ombudsstelle des Vereins gemeldet werden.

- **Schutz des Kindes:** Sollte ein Kind in Gefahr sein, ist es notwendig, umgehend Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, einschließlich der Benachrichtigung der Eltern sowie, wenn erforderlich, von Fachstellen wie dem Jugendamt oder der Polizei.

8.7. Verantwortung der Eltern

- **Einbindung der Eltern:** Der Verein arbeitet eng mit den Eltern zusammen, um die bestmögliche Unterstützung und ein sicheres Umfeld für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Eltern sind über alle relevanten Veranstaltungen, Änderungen und Anliegen zu informiert.

- **Eltern als Vorbilder:** Auch die Eltern werden ermutigt, ein respektvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten zu zeigen und so die Werte des Vereins zu unterstützen.

8.8. Schulung und Sensibilisierung

- **Fortbildung:** Alle Trainer, Betreuer und Vereinsmitglieder, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen regelmäßig Schulungen zum Thema Kinderschutz absolvieren, um sensibilisiert und für Notfälle vorbereitet zu sein.

- **Erinnerung an den Kodex:** Der Verhaltenskodex wird allen neuen Mitgliedern, Trainern und Betreuern bei ihrem Eintritt in den Verein zur Kenntnis gebracht und muss unterzeichnet werden.

8.9. Folgen bei Verstößen

- **Verantwortung übernehmen:** Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex werden nicht toleriert und können zu Disziplinarmaßnahmen führen, bis hin zum Ausschluss aus dem Verein.

- **Konsequenzen:** Bei Verstößen gegen den Kinderschutzkodex wird der Vorfall gründlich untersucht, und es werden geeignete Schritte unternommen, um den Vorfall zu klären. Dabei werden alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

8.10. Zusammenarbeit mit Fachstellen

- Der Verein verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit Fachstellen wie dem Jugendamt, dem Kinderschutzbund und weiteren Institutionen, um das Wohl der Kinder zu schützen und gegebenenfalls Unterstützung anzubieten.

Der Kinderschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Alle Mitglieder des Hayabusa e.V. sind dafür verantwortlich, ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und jegliche Form von Missbrauch oder Vernachlässigung zu verhindern. Dieser Verhaltenskodex stellt sicher, dass alle Beteiligten sich ihrer Verantwortung bewusst sind und aktiv zum Schutz und Wohl der Kinder im Verein beitragen.

Unterschriften Vorstand

1. Vorsitzender, Abteilungsleiter Karate, Toni Jurthe

_____

2. Vorsitzende, Abteilungsleiterin Tanzentdecker, Stephanie Jurthe

_____

Schatzmeister, Kinderschutzbeauftragter, Mike Keller

_____